

Gegenüberstellung alte und neue Regelungen zur 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

<i>alte Regelungen</i>	<i>kursiv</i>
neue Regelungen	fett
Einfügungen / beizubehaltender Text	normal

§ 2

Gebiet der Stadt Haldensleben

(1) Das Stadtgebiet der Stadt Haldensleben wird begrenzt:

- im Norden durch die Gemeindegebiete der Gemeinden Born und Dorst*
- im Osten durch die Gemeindegebiete der Gemeinden Neuenhofe und Hillersleben*
- im Süden durch die Gemeindegebiete der Gemeinden Ackendorf und Rottmersleben*
- im Westen durch die Gemeindegebiete der Gemeinden Bülstringen, Süplingen und Bebertal*

(2) Das Stadtgebiet umfaßt die Gemeindeteile:

- Haldensleben*
- Wedringen*
- Satuelle*
- Uthmöden*
- Hundisburg*
- Stadt Haldensleben – Gemeindeteil Neuglüsigg*
- Stadt Haldensleben – Gemeindeteil Hütten*
- Stadt Haldensleben – Gemeindeteil Lübberitz*

§ 2 Gebiet der Stadt Haldensleben

Das Stadtgebiet umfasst die Gemeindeteile:

**Bodendorf
Haldensleben
Hundisburg
Hütten
Lübberitz
Neuglüsigg
Satuelle
Süplingen
Uthmöden
Wedringen**

§ 10

Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten

(1) Der Stadtrat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten, soweit ihnen die Leitung von Dezernaten und Ämtern übertragen ist oder übertragen wird.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten ab der Besoldungsgruppe A 9 aufwärts sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten ab der Vergütungsgruppe V b aufwärts, soweit ihnen nicht die Leitung von Dezernaten und Ämtern übertragen ist oder übertragen wird.

Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Entlassung von Beamten, Angestellten und Arbeitern, wenn die Anzahl der gleichzeitig zu Entlassenden 5 übersteigt.

(3) Der Bürgermeister entscheidet im übrigen über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern.

§ 10

Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten

(1) Der Stadtrat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten sowie die Einstellung, und Entlassung von Beschäftigten, soweit ihnen die Leitung von Dezernaten und Ämtern übertragen ist oder übertragen wird.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten ab der Besoldungsgruppe A 9 aufwärts sowie die Einstellung, und Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9 aufwärts, soweit ihnen nicht die Leitung von Dezernaten und Ämtern übertragen ist oder übertragen wird. Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Entlassung von Beamte und Beschäftigten, wenn die Anzahl der gleichzeitig zu Entlassenden 5 übersteigt.

(3) Der Bürgermeister entscheidet im Übrigen über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten sowie die Einstellung, und Entlassung von Beschäftigten.

§ 16

Ortschaftsverfassung

(1) Die früheren Gemeinden Wedringen, Satuelle, Uthmöden und Hundisburg bilden je eine Ortschaft mit Ortschaftsrat.

(1) Die früheren selbständigen Gemeinden Hundisburg, Satuelle, Uthmöden und Wedringen bilden je eine Ortschaft mit einem Ortschaftsrat und einem Ortsbürgermeister.

Die frühere Gemeinde Süplingen mit dem Ortsteil Bodendorf bildet ebenfalls eine Ortschaft mit einem Ortschaftsrat und einem Ortsbürgermeister.

(2) Die Aufgaben der Ortschaftsräte ergeben sich aus § 87 GO LSA und darüber hinaus aus den mit den ehemaligen Gemeinden abgeschlossenen Gebietsänderungsverträgen.

(2) Es wird die Ortschaftsverfassung gemäß §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Den Ortschaftsräten werden über die in § 87 Abs. 1 GO LSA genannte Regelung hinaus auf der Grundlage von § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Aufgaben übertragen:

a) zur Entscheidung über die Gestaltung

- **der Pflege des Ortsbildes**
- **der Unterhaltung von Denkmälern und Kriegsgräbern**

b) zur Entscheidung

- **Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen,**
- **Veräußerung von beweglichem Vermögen,**
- **Vergabe von Zuschüssen aus Förderprogrammen für den ländlichen Raum,**

c) zur Entscheidung und Umsetzung

- **die Pflege der örtlichen Geschichte, des Brauchtums und des Heimatgedankens,**
- **die Förderung der Gemeinschaftspflege (Volksfeste, Umzüge),**
- **die grundsätzliche Beschlussfassung über die Verwendung der bereit gestellten Verfügungsmittel für repräsentative Zwecke durch den Ortsbürgermeister (z.B. Jubiläen, Trauerfeiern).**

soweit der zugrunde liegende Sachverhalt die Ortschaft betrifft, die notwendigen Mittel im Haushaltsplan veranschlagt sind und die jeweilige Wertgrenze nach § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Haldensleben nicht überschritten wird.

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

a) Ortschaft Wedringen	7 Mitglieder
b) Ortschaft Satuelle	9 Mitglieder
c) Ortschaft Uthmöden	9 Mitglieder
d) Ortschaft Hundisburg	9 Mitglieder

angefügt:

e) Ortschaft Süplingen **9 Mitglieder**

§ 18 Abs. 3

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:

	<i>Ortschaftsräte Wedringen, Satuelle und Uthmöden</i>	<i>Ortschaftsrat Hundisburg</i>
	<i>Euro</i>	<i>Euro</i>
- die Ortsbürgermeister	57,00	82,00
- die Ortschaftsratsmitglieder	11,00	13,00

§ 18 Abs. 3

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:

	Ortschaftsrat Satuelle	Ortschaftsräte Hundisburg, Süplingen, Uthmöden und Wedringen
a) die Ortsbürgermeister	65,00 €	90,00 €
b) die Ortschaftsratsmitglieder	13,00 €	15,00 €

§ 23 Abs. 2 Satz 2 und 3

Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen der Ortschaftsräte der Ortschaften Hundisburg, Uthmöden, Satuelle und Wedringen erfolgt im Aushangkasten vor dem Rathaus Haldensleben in Haldensleben, Markt 20-22, und in den Aushangkästen der jeweiligen Ortschaft.

Die Standorte dieser Aushangkästen sind folgende:

<i>Ortschaft Hundisburg:</i>	<i>- Hauptstraße - Ecke Abzweig Dönstedter Straße, Sandkuhle/Mühlenstraße (Bushaltestelle)</i>
<i>Ortschaft Satuelle:</i>	<i>- Hauptstraße 37</i>
<i>Ortschaft Uthmöden:</i>	<i>- Lange Straße 46 (ehemaliges Feuerwehrgerätehaus)</i>
<i>Ortschaft Wedringen</i>	<i>: - Kreuzung Magdeburger Straße/Dorfstraße</i>
<i>Gemeindeteil Neuglüsigg</i>	<i>: - Dorfstraße 107</i>

§ 23 Abs. 2 Satz 2 und 3

Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt im Aushangkasten vor dem Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 20-22 und in den Aushangkästen der jeweiligen Gemeindeteile.

Die Standorte dieser Aushangkästen sind:

Bodendorf	Süplinger Straße 9 / Parkplatz Bürgerhaus
Hundisburg	Hauptstraße-Ecke Abzweig Dönstedter Str., Sandkuhle/ Mühlenstr. (Bushaltestelle)
Neuglützig	Dorfstr. 107
Satulle	Hauptstr. 37
Süplingen	Gartenweg 12-14 / Parkplatz
Uthmöden	Lange Str. 46
Wedringen	Kreuzung Magdeburger Str./ Dorfstr.